

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7688, 739, 2504

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 24. Oktober 1925

Nummer 43

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Das Recht der Arbeitnehmer auf ein Zeugnis

Von Justizrat Dr. Boerne

Das Zeugnis der Arbeitnehmer ist kein Diplom, wie es für hervorragende Leistungen verliehen zu werden pflegt, und kein Leumundszeugnis, das weiter nichts besagt, als daß über den Inhaber nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Es ist also weniger als jenes und mehr als dieses. Es soll dem Stellung suchenden Arbeitnehmer ein Hilfsmittel, dem Arbeitgeber eine Unterlage zur Beurteilung des Bewerbers sein. Aus dieser seiner Bestimmung heraus sind die Rechtsfragen zu entscheiden, die sich um das Zeugnis erheben.

Das Recht auf ein Zeugnis gibt den Gewerbegehilfen § 113 G.O., den Handlungsgehilfen § 73 H.G.B., den gewerblichen Lehrlingen § 127 c G.O., den Handlungslehrlingen § 80 H.G.B., den übrigen Arbeitnehmern § 630 B.G.B. Es ist, abgesehen von den Lehrlingen, nur auf Verlangen zu geben. Zur Ausstellung ist der Dienstherr verpflichtet, wenn dieser gestorben oder in Konkurs geraten ist, der Erbe oder der Konkursverwalter, wenigstens insoweit, als es sich um die Art und die Dauer der Beschäftigung handelt, weil sich dies aus den Büchern oder den Anmeldungen zu den sozialen Versicherungen entnehmen läßt. Wenn ein Geschäft verkauft wird, so ist der Geschäftskäufer verpflichtet, das Zeugnis zu geben, insoweit es sich auf die Zeit der Tätigkeit bei ihm bezieht. Der Anspruch auf das Zeugnis soll bei Beendigung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. In der Regel wird angenommen, daß, wer es nicht fordert, darauf endgiltig verzichtet. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Verlangen sofort gestellt werden muß; es kann auch nach einiger Zeit noch nachgeholt werden. Wenn der Arbeitnehmer längere Zeit hat verstreichen lassen, ohne das Zeugnis zu fordern, so ist der Anspruch verjährt, namentlich dann, wenn er solange gezögert hat, daß dem Geschäftsherrn die Ausstellung nicht mehr zugemutet werden kann, weil er sich des Angestellten oder seiner Leistungen und Führung nicht mehr sicher erinnert.

Nur unter besonderen Umständen kann etwas anderes gelten. Wenn jemand aus seiner Stellung in das väterliche Geschäft übergetreten ist, oder wenn er eine neue Stellung nicht annehmen wollte und deshalb auf das Zeugnis keinen Wert legte, so kann er nachträglich noch nach Jahren unter veränderten Umständen ein Zeugnis verlangen, nämlich dann, wenn das väterliche Geschäft eingegangen oder er infolge der Inflation verarmt und gezwungen ist, wieder eine Stellung anzunehmen. An sich unterliegt der Anspruch der gesetzlichen Verjährung von dreißig Jahren.

Das Zeugnis ist zu geben, wenn der Arbeitnehmer aus seiner Stellung ausscheidet, und zwar im Fall der Kündigung von der einen oder der anderen Seite dann, wenn er die Firma verläßt. Falls aber der Arbeitnehmer eines Zeugnisses schon zum Stellungsuchen bedarf, so muß es ihm bereits vor dem Ablauf der Kündigungsfrist bei der Kündigung gegeben werden. Dies wird nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann gelten müssen, wenn es sich um einen Angestellten handelt, der in dem betreffenden Geschäft seine erste oder eine längere Zeit hindurch bekleidete Stellung inne hatte. Mindestens kann der Arbeitnehmer in solchem Falle ein vorläufiges Zeugnis oder eine Bescheinigung verlangen, die er gegen das Zeugnis zurückzugeben hat. Im Falle der außerordentlichen Beendigung der Stellung, also im Falle sofortiger Entlassung oder des Austritts ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, ist das Zeugnis beim Ausscheiden des Arbeitnehmers zu erteilen.

Auf den Zeugnisanspruch kann nicht im voraus rechtswirksam verzichtet werden. Der Geschäftsherr, der bei Annahme mit dem Arbeitnehmer ausbedingt, daß er ein Zeugnis nicht bekommen solle, kann sich darauf nicht berufen. Ebenso wenig kann der Dienstherr dem Arbeitnehmer das Zeugnis vorenthalten, weil er seine Arbeiten noch nicht beendet, etwa den Bücherabschluß, den er hatte machen sollen, noch nicht fertiggestellt habe. Diese